

# Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 10, Oktober 2020

## Inhalt

<b>Vom Europäischen Gerichtshof</b> .....	<b>2</b>
<b>Vorsteuerabzug aus unternehmensbezogenen Aufwendungen mit Dritteffekt</b>	
Unentgeltliche Erschließungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen können nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung zu einer unentgeltlichen Wertabgabe der eingebauten Erschließungsanlagen an die Gemeinde führen, ein Vorsteuerabzug ist in einem solchen Fall nicht möglich. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist anderer Meinung.....	2
<b>Aus der Finanzverwaltung</b> .....	<b>4</b>
<b>Zur rückwirkenden Ergänzung oder Korrektur von Rechnungen</b>	
Seit vor gut zehn Jahren der Europäische Gerichtshof (EuGH) erstmals in einem Urteil die Möglichkeit rückwirkender Rechnungsberichtigungen andeutete, wurden die Voraussetzungen rückwirkender Rechnungskorrekturen in zahlreichen Urteilen des EuGH und des Bundesfinanzhofs (BFH) näher bestimmt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun die (inzwischen) ständige europäische und nationale Rechtsprechung in einem Schreiben zusammengefasst. ....	4
<b>Präzisierung des Begriffs der Werklieferung</b>	
Nicht immer unterscheidet die Praxis scharf zwischen einer Werklieferung und einer Montagelieferung. Ein neues Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), das den Begriff der Werklieferung enger und konkreter fasst, gibt nun besonders in grenzüberschreitenden Sachverhalten Anlass, Installationslieferungen aller Art auf den Prüfstand zu stellen. ....	4
<b>Aus dem Ausland</b> .....	<b>5</b>
<b>Oman: Einführung einer Mehrwertsteuer im Jahr 2021 geplant</b>	
Der Oman plant zum 1. April 2021 die Einführung einer Mehrwertsteuer mit einem Regelsteuersatz von 5 %.....	5
<b>Service</b> .....	<b>6</b>
Ihre Ansprechpartner .....	6
Bestellung und Abbestellung .....	6

# Vom Europäischen Gerichtshof

## Vorsteuerabzug aus unternehmensbezogenen Aufwendungen mit Dritteffekt

Unentgeltliche Erschließungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen können nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung zu einer unentgeltlichen Wertabgabe der eingebauten Erschließungsanlagen an die Gemeinde führen, ein Vorsteuerabzug ist in einem solchen Fall nicht möglich. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist anderer Meinung.

---

### Fundstellen

EuGH [C-528/19](#) „Mitteldeutsche Hartstein-Industrie“, Urteil vom 16. September 2020; [C-405/19](#) „Vos Aannemingen“, Urteil vom 1. Oktober 2020; [C-126/14](#) „Sveda“, Urteil vom 22. Oktober 2015; [C-132/16](#) „Iberdrola“, Urteil vom 14. September 2017; BMF-Schreiben vom 7. Juni 2012, Az. IV D 2-S 7300/07/10001:001, BStBl. I 2012, S. 621

---

Eine Organgesellschaft der Klägerin des Ausgangsverfahrens hatte im Zuge eines Verfahrens zur Genehmigung des Betriebs eines Kalksteinbruchs eine Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen, auf deren Gebiet sich das Steinvorkommen befand. Die Vereinbarung sah vor, dass die Gemeinde eine zum Abtransport des gewonnenen Kalksteins erforderliche (öffentliche) Straße planen und ausbauen und sodann der Organgesellschaft zur Verfügung stellen sollte; sie war aber berechtigt, die Ausbaumaßnahme an die Vertragspartnerin zu delegieren. Die Organgesellschaft sollte die Kosten für den Ausbau tragen. Später erhielt die Organgesellschaft vom Regierungspräsidium die Genehmigung für den Betrieb des Steinbruchs, die unter der Auflage der Erschließung über eine öffentliche Straße der Gemeinde stand; die Genehmigung zum Betrieb des Steinbruchs sollte erlöschen, falls der Ausbau dieser Straße nicht bis zum Ende des darauffolgenden Jahres abgeschlossen ist. Den Ausbau übernahm eine andere Organgesellschaft der Klägerin, die die Straße fristgerecht fertigstellte. Die Klägerin zog die Vorsteuer aus den Aufwendungen zur Herstellung der Straße ab. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Klägerin mit dem Ausbau der Straße eine unentgeltliche Wertabgabe an die Gemeinde bewirkt habe, und erhob die Steuer auf die unentgeltliche Wertabgabe nach.

Wie der EuGH entschied, setze der Vorsteuerabzug grundsätzlich einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen, die das Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, voraus. Die hierfür getätigten Ausgaben müssen zu den Kostenelementen der besteuerten, zum Abzug berechtigenden Ausgangsumsätze gehören. Allerdings stehe einem Steuerpflichtigen auch bei Fehlen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs der Vorsteuerabzug zu, wenn die Kosten für die fraglichen Dienstleistungen zu den allgemeinen Aufwendungen des Steuerpflichtigen gehören und – als solche – Kostenelemente der von ihm gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen sind. Derartige Kosten hingen nämlich direkt und unmittelbar mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen zusammen.

Im vorliegenden Fall war also zunächst zu bestimmen, ob ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Ausbauarbeiten und einem von der Klägerin durchgeführten Eingangsumsatz oder ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestand. Der EuGH bejahte einen Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin, die mit dem Betrieb des Kalksteinbruchs in Zusammenhang stand: Ohne die Arbeiten zum Ausbau der betreffenden Gemeindestraße wäre der Betrieb des Kalksteinbruchs sowohl praktisch als auch rechtlich unmöglich gewesen. Der Ausbau der Straße ermöglichte die Anpassung an den vom Betrieb des Steinbruchs hervorgerufenen Schwerlastverkehr. Daraus folge, dass die Arbeiten zum Ausbau der in Rede stehenden Gemeindestraße für die Konkretisierung des Projekts zum Betrieb des Kalksteinbruchs unerlässlich gewesen seien und dass die Klägerin des Ausgangsverfahrens ihre wirtschaftliche Tätigkeit nicht hätte ausüben können, wenn diese Arbeiten nicht durchgeführt worden wären. Außerdem seien die Kosten der erhaltenen Eingangsleistungen, die mit den Arbeiten zum Ausbau der Gemeindestraße in Zusammenhang standen, Kostenelemente der steuerpflichtigen Ausgangsumsätze der Klägerin gewesen.

Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Gemeindestraße der Öffentlichkeit kostenlos offenstand, denn die Arbeiten zum Ausbau dieser Straße seien nicht für die Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde oder des öffentlichen Verkehrs durchgeführt worden, sondern um die Gemeindestraße an den Schwerlastverkehr anzupassen. Jedenfalls könnten die der Klägerin für den Ausbau entstandenen Kosten mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit als Steuerpflichtige in Verbindung gebracht werden, daher bezögen sich diese nicht auf Tätigkeiten, die von der Steuer befreit oder nicht steuerbar sind. Es sei aber noch vom Vorlagegericht zu ermitteln, ob sich die Arbeiten zum Ausbau der Gemeindestraße auf das für den Betrieb des Kalksteinbruchs durch die Klägerin Erforderliche beschränkte. Anderenfalls wäre, so der EuGH, das Recht auf Vorsteuerabzug nur für die Vorsteuer anzuerkennen, die in Bezug auf den Teil der für die Arbeiten angefallenen Kosten entrichtet wurde, der objektiv erforderlich war.

Auf die zweite Frage des Bundesfinanzhofs (BFH), ob der Ausbau der Straße eine Gegenleistung zur Erteilung der Genehmigung zum Betrieb des Steinbruchs sein könne (d. h. ein tauschähnlicher Umsatz), antwortete der EuGH, dass zwar ein Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und Klägerin bestehe; dieses Rechtsverhältnis aber nicht den Rechtsrahmen bilden könne, innerhalb dessen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden. Denn erstens wurden die Arbeiten an einer gemeindlichen Straße durchgeführt, wohingegen die Genehmigung vom Regierungspräsidium erteilt wurde. Zweitens sei die Genehmigung eine einseitige Entscheidung gewesen. Ein solcher einseitiger Hoheitsakt könne grundsätzlich kein Rechtsverhältnis begründen, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden. Schließlich wäre die Genehmigung bei nicht fristgerechter Fertigstellung der Straße ausgelaufen, sodass diese Arbeiten nicht Gegenleistung, sondern Bedingung für die Ausübung des Rechts auf den Betrieb des Steinbruchs gewesen seien. Dies alles bewirke, dass die Genehmigung nicht als Gegenleistung für die Arbeiten zum Ausbau dieser Straße angesehen werden könne.



Die dritte Frage des Vorlagegerichts bezog sich darauf, ob Arbeiten an einer Gemeindestraße, die von einem Steuerpflichtigen unentgeltlich zugunsten einer Gemeinde durchgeführt wurden, als unentgeltliche Wertabgabe anzusehen seien. Wie der EuGH ausführte, sollte die betreffende Richtlinienbestimmung einen unsteuererten Endverbrauch verhindern. Zu diesem Zweck würden bestimmte Umsätze, für die der Steuerpflichtige keine tatsächliche Gegenleistung erhalten hat, entgeltlich ausgeführten Lieferungen gleichgestellt. Die von der Klägerin unentgeltlich durchgeführten Arbeiten seien aber nicht geeignet, zu einem unsteuererten Endverbrauch oder einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung zu führen. Denn hier sei der tatsächliche Endverbrauch der Arbeiten zu berücksichtigen, der in der (besteuerten) wirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin lag, wobei die Kosten der von der Klägerin bezogenen Eingangsleistungen zu den Kostenelementen der von ihr vorgenommenen Ausgangsumsätze gehörten. Darum stellten solche Arbeiten keinen Umsatz dar, der einer entgeltlichen Lieferung gleichzustellen ist.

### Hinweis

Der EuGH hat hier in aller wünschenswerten Deutlichkeit der bisherigen Verwaltungsauffassung laut Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 7. Juni 2012 widersprochen, wonach eine unentgeltliche Erschließungsmaßnahme als unentgeltliche Wertabgabe zu gelten habe, die den Vorsteuerabzug ausschließe. Es scheint schwer vorstellbar, dass die Finanzverwaltung dieses Urteil in gleicher Weise ignorieren können wird wie die beiden vorangehenden thematisch ähnlichen Urteile C-126/14 „Sveda“ und vor allem C-132/16 „Iberdrola“.

In dieselbe Richtung weist das bald nach dem hier besprochenen Urteil ergangene EuGH-Urteil „Vos Aannemingen“, in dem von der belgischen Klägerin bezogene Eingangsleistungen auch die wirtschaftliche Tätigkeit dritter Steuerpflichtiger förderten: Von der Klägerin bezogene Reklame-, Verwaltungs- und Maklerkosten für den Vertrieb von ihr auf fremden Grundstücken errichteter Gebäude begünstigten nicht nur ihre eigene wirtschaftliche Tätigkeit, die im Verkauf der Wohnungen bestand, sondern auch die Tätigkeit der Grundstückseigner, die offenbar parallel die entsprechenden Miteigentumsanteile an den Grundstücken direkt an die Abnehmer verkauften. Für den Fall eines Zusammenhangs der Eingangsumsätze mit der wirtschaftlichen Tätigkeit befürwortete der EuGH ein Recht auf Abzug der Vorsteuern, „vorausgesetzt allerdings, dass der dem Dritten durch diese Dienstleistungen entstehende Vorteil gegenüber dem Bedarf des Steuerpflichtigen nur als nebensächlich anzusehen ist“. Das sei dann der Fall, wenn der dem Dritten entstehende Vorteil „sich aus einer Dienstleistung ergibt, die im eigenen Interesse des Steuerpflichtigen liegt“. Anders kann es sich dem Urteil „Vos Aannemingen“ zufolge aber offenbar dann verhalten, wenn die Kosten ganz bestimmten Ausgangsumsätzen zuzurechnen sind: Hier wendet der EuGH nicht einfach dieselben Grundsätze an, vielmehr äußert er sich auffallend vorsichtig und in allgemein gehaltenen Wendungen. Wenn also Aufwendungen mit Drittwirkung nicht zu den Allgemerkosten gehören, sondern konkreten Ausgangsumsätzen des Steuerpflichtigen zuzuordnen sind, ist Vorsicht anzuraten.

# Aus der Finanzverwaltung

## Zur rückwirkenden Ergänzung oder Korrektur von Rechnungen

Seit vor gut zehn Jahren der Europäische Gerichtshof (EuGH) erstmals in einem Urteil die Möglichkeit rückwirkender Rechnungsberichtigungen andeutete, wurden die Voraussetzungen rückwirkender Rechnungskorrekturen in zahlreichen Urteilen des EuGH und des Bundesfinanzhofs (BFH) näher bestimmt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun die (inzwischen) ständige europäische und nationale Rechtsprechung in einem Schreiben zusammengefasst.

---

### Fundstelle

BMF-Schreiben vom  
[18. September 2020](#)

---

Das BMF sieht den Besitz einer Rechnung mit Steuerausweis als materielle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug an. In seinem Schreiben unterscheidet es zwischen einer Rechnungsergänzung und einer (eigentlichen) Rechnungskorrektur. Eine Rechnungsergänzung entspricht einem „Irgendwie“-Nachweis einzelner materieller Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs, allerdings kann der Nachweis der Steuerbelastung des Unternehmers auf der vorausgegangenen Umsatzstufe nur über eine Rechnung oder (unter weiteren Voraussetzungen) deren Kopie mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer erfolgen. Eine Rechnungskorrektur ist außer durch ein Korrekturdokument im Sinne des § 31 Abs. 5 UStDV grundsätzlich auch durch eine Stornierung der Rechnung mit Neuausstellung möglich. An eine korrekturfähige Rechnung werden höhere formelle Anforderungen gestellt, als im Fall einer Rechnungsergänzung verlangt werden – dafür ist im Fall einer Ergänzung der Maßstab strenger, den das Finanzamt an die zusätzlichen Informationen anlegt. Das Schreiben ist nicht ohne Überraschungen. So kann auch eine Rechnung ohne Steuerausweis über eine Leistung, für die nur vermeintlich die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergang, rückwirkend korrigiert werden. Weitere Einzelheiten können Sie [Ausgabe 7](#) unseres Newsflashes Umsatzsteuer aktuell vom Oktober 2020 entnehmen.

## Präzisierung des Begriffs der Werklieferung

---

### Fundstellen:

BMF-Schreiben vom  
[1. Oktober 2020](#);  
BFH [V R 37/10](#), Urteil vom  
22. August 2013

---

Nicht immer unterscheidet die Praxis scharf zwischen einer Werklieferung und einer Montagelieferung. Ein neues Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), das den Begriff der Werklieferung enger und konkreter fasst, gibt nun besonders in grenzüberschreitenden Sachverhalten Anlass, Installationslieferungen aller Art auf den Prüfstand zu stellen.

Als Reaktion auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) in der Rechtssache V R 37/10 hat das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) angepasst. Demnach liegt eine Werklieferung vor, wenn (Einfügung durch das BMF kursiv) der Werkhersteller für das Werk „*einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind*“. Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird hinsichtlich aller bis vor dem 1. Januar 2021 entstandener gesetzlicher Umsatzsteuer – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs und Fälle des § 13b UStG – nicht beanstandet, wenn die Unternehmer Lieferungen entsprechend der bisherigen Fassung des Abschnitts 3.8 Absatz 1 Satz 1 UStAE behandelt haben.

---

### Hinweis

---

Das Urteil V R 37/10 hat in den vergangenen Jahren vor allem dadurch Bekanntheit erlangt, dass der BFH damit das von der Verwaltung angewandte Konzept des Übergangs der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen über den Haufen warf. Der BFH hatte im Zuge dieses Urteils aber auch festgestellt, dass der im damaligen § 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG (vgl. heute § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG) verwendete Begriff „Werklieferung“ dem Begriff in § 3 Abs. 4 UStG entspricht. Die gesetzliche Regelung laut § 3 Abs. 4 UStG (zu der es keine direkte Entsprechung in der Richtlinie gibt, sondern die zum einen aus dem allgemeinen Lieferbegriff, zum anderen aus dem Grundsatz der einheitlichen Leistung folgt) stellt nicht auf die Herstellung eines Werks, sondern auf die Be- oder Verarbeitung eines Gegenstands ab, während der Unternehmer „hierbei“ Stoffe verwendet, die keine Zutaten oder sonstige Nebensachen sind.

Die Werklieferung ist von der bloßen Montagelieferung abzugrenzen: Ein Beispiel für eine Montagelieferung ist eine Installation der vom Unternehmer gefertigten Maschine beim Kunden, ohne dass der Kunde einen Hauptstoff beistellt, der Teil der Maschine wird; ein Beispiel für eine Werklieferung ist der Einbau eines kompletten Motors in ein vorhandenes fremdes Auto. Der UStAE hatte bislang zumindest nicht ausdrücklich zwischen einer Werklieferung und einer Montagelieferung unterschieden, die Praxis hatte diesen Unterschied nicht immer beachtet. Nun zieht das BMF das genannte BFH-Urteil zu einer Klarstellung des Begriffs der Werklieferung heran, die für viele verschiedene Sachverhalte von Bedeutung ist. Zu den praktisch relevantesten Folgen dieser Unterscheidung gehört nicht so sehr der Leistungsort, der in den meisten Fällen bei beiden Leistungen derselbe sein dürfte, sondern der Übergang der Steuerschuldnerschaft vor allem auch für Werklieferungen ausländischer Unternehmer: Die Steuerschuld für eine Montagelieferung kann nicht nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG übergehen. Ausländische Unternehmer, die eine Montagelieferung ausführen, müssen sich daher im Allgemeinen im Inland umsatzsteuerlich registrieren lassen.

Der Grundsatz, dass die Be- oder Verarbeitung eines fremden Gegenstands unter Verwendung von Hauptstoffen eine Lieferung ist, gilt (wie sich ausdrücklich aus § 3 Abs. 4 UStG ergibt) „auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden“. Auch das Grundstück selbst kann gleichsam als fremde bzw. eigene Sache infrage kommen. Der BFH befasst sich in seinem Urteil V R 37/10 in diesem Sinne mit Bauleistungen an einem Grundstück: „Während der Generalunternehmer regelmäßig auf einem seinem Auftraggeber gehörenden Grundstück baut, bebaut der Bauträger in der Regel eigene Grundstücke [...]. Dementsprechend erbringt im Hinblick auf das Erfordernis der Be- oder Verarbeitung einer fremden Sache nur der ein fremdes Grundstück bebauende Generalunternehmer, nicht aber der ein eigenes Grundstück bebauende Bauträger eine bauwerksbezogene Werklieferung, die zur Anwendung von [dem damaligen] § 13b Abs. 2 Satz 2 UStG führt [...]“. Wird zum Beispiel eine Maschine in ein (fremdes) Grundstück einfundamentiert, kann daher auch weiterhin eine Werklieferung vorliegen.

Eine genaue Abgrenzung zwischen Werklieferungen und Montagelieferungen dürfte vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung nunmehr noch wichtiger werden. Zahlreiche Vorschriften, in denen es auf eine zutreffende Abgrenzung ankommen kann, ergeben sich dabei nicht aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG), sondern aus dem UStAE. Dabei ist oft einige Vorsicht geboten, denn im UStAE werden in vielen Fällen Werk- und Montageleistungen nicht deutlich voneinander abgegrenzt, und zuweilen spricht das BMF von einer „Werklieferung“, wenn es anscheinend auch Montagelieferungen meint. Ein Beispiel dafür findet sich in Abschnitt 1a.2 Abs. 10 Nr. 1 UStAE. Nach dieser Vorschrift soll eine tatbestandslose Verbringung von Gegenständen unter anderem dann vorliegen, wenn der betreffende Gegenstand bei einer im Bestimmungsmittelsstaat steuerbaren Werklieferung verwendet und dabei Bestandteil der Lieferung wird. In diesem Fall spricht für eine Einbeziehung von Montagelieferungen in den Regelungsbereich, dass Art. 17 Abs. 2 lit. b MwStSystRL von einer „Installation oder Montage [...] unter den Bedingungen des Art. 36“ spricht – eine Vorschrift der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL), die nicht zwischen Werklieferungen und Montagelieferungen differenziert. Hinzu kommt auch, dass das vom BMF an der besagten Stelle des UStAE angeführte Beispiel nicht zwischen einem eigenen oder fremden Grundstück differenziert. Dennoch verbleiben Unklarheiten, ob die Finanzverwaltung an dieser Stelle nicht doch eine Werklieferung im engeren Sinne meint, weil nicht auszuschließen ist, dass diese Stelle absichtlich nicht angepasst wurde – oder ob sie diese Vorschrift unionsrechtskonform auszulegen gesonnen ist, sodass unter den weiteren Bedingungen der genannten Vorschrift auch Montagelieferungen eine tatbestandslose Verbringung rechtfertigen.

## Aus dem Ausland

### Oman: Einführung einer Mehrwertsteuer im Jahr 2021 geplant

Der Oman plant zum 1. April 2021 die Einführung einer Mehrwertsteuer mit einem Regelsteuersatz von 5 %.

Das Mehrwertsteuergesetz wurde am 12. Oktober 2020 vom Sultan erlassen. Das Inkrafttreten des Gesetzes wird dabei zum 1. April 2021 erwartet, die Veröffentlichung von Ausführungsbestimmungen für das neue Gesetz bereits für den Dezember 2020. Oman ist nach Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie Bahrain der vierte Staat des Golf-Kooperationsrats, der eine Mehrwertsteuer einführt.



# Service

## Ihre Ansprechpartner

---

### Berlin

---

**Götz Neuhahn**  
Tel.: +49 30 2636-5445  
goetz.neuhahn@pwc.com

**Nicole Stumm**  
Tel.: +49 30 2636-3733  
nicole.stumm@pwc.com

---

### Düsseldorf / Köln / Essen

---

**Alexandra Hartenfels**  
Tel.: +49 211 981-2598  
alexandra.hartenfels@pwc.com

**Sounia Kombert**  
Tel.: +49 221 2084-384  
sounia.kombert@pwc.com

**David Koisiak**  
Tel.: +49 221 2084-270  
david.koisiak@pwc.com

---

### Frankfurt am Main / Mannheim

---

**Frank Gehring**  
Tel.: +49 69 9585-2771  
frank.gehring@pwc.com

**Gerald Hammerschmidt**  
Tel.: +49 69 9585-5290  
gerald.hammerschmidt@pwc.com

**Robert Clemens Prätzler**  
Tel.: +49 69 9585-6712  
robert.clemens.pratzler@pwc.com

---

### Hamburg / Hannover

---

**Markus Hüllmann**  
Tel.: +49 40 6378-8858  
markus.huellmann@pwc.com

---

### München / Nürnberg

---

**Sandra Zölch**  
Tel.: +49 89 5790-6840  
sandra.zoelch@pwc.com

---

### Stuttgart

---

**Jens Müller-Lee**  
Tel.: +49 711 25034-1101  
jens.mueller-lee@pwc.com

---

### ITX ERP and Data Analytics

---

**Roberta Grottini**  
Tel.: +49 30 2636-5399  
roberta.grottini@pwc.com

---

### Financial Services

---

**Imke Murchner**  
Tel.: +49 89 5790-6779  
imke.murchner@pwc.com

---

### ITX Deals

---

**Christian Schubert**  
Tel.: +49 89 5790-6726  
christian.schubert@pwc.com

---

### ITX Business Recovery Services

---

**Maria Milanovic**  
Tel.: +49 89 5790-5979  
maria.milanovic@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: [SUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: [UNSUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)